



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. IV "Nahversorgungszentrum Katzemer Straße", Erkelenz Kückhoven

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Planungsanlass / Ziel der Bauleitplanung.....	2
Verfahrensablauf	2
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
Berücksichtigung der Umweltbelange	4
Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten.....	4

Planungsanlass / Ziel der Bauleitplanung

In Erkelenz - Kückhoven an der Katzemer Straße (K33) sollen in einem Sondergebiet auf einer Gesamtfläche von ca. 1,33 ha ein Supermarkt (Vollversorger oder Discounter), ein Getränkemarkt und kleinere Shops zur Nahversorgung mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.600 qm realisiert werden.

Der Geltungsbereich liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich der Ortschaft Kückhoven. Zur Verwirklichung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV setzt „Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung gem. § 11 (2) BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,8 fest.

Planungsziel ist die Verbesserung der Nahversorgungssituation in Kückhoven unter besonderer Berücksichtigung der Einbeziehung der Nahversorgung für den Umsiedlungsstandort Immerath-Pesch-Lützerath

Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 27.02.2008 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss gefasst und dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße,“ Erkelenz-Kückhoven“ zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die betroffenen Bezirksausschüsse zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung des Termins im Amtsblatt Nr. 4 vom 29.02.2008 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.03.2008 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine planungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.03.2008 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens planungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 18.06.2008 einen Beschluss fasste. Über die Stellungnahme des Bezirksausschusses Erkelenz-Kückhoven wurde bereits in der Sitzung des Rates vom 18.06.2008 berichtet.

Nach Beschluss vom 18.06.2008 durch den Rat der Stadt Erkelenz wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“, Erkelenz-Kückhoven nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 20.06.2008 in der Zeit vom 30.06.2008 bis 01.08.2008 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine planungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden dagegen Stellungnahmen vorgetragen, die unter "Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung" erläutert sind.

Der Bebauungsplan Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“, Erkelenz-Kückhoven wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz vom 01. 04. 2009 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08 am 09. 04. 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind Stellungnahmen der Kreisverwaltung Heinsberg (Gesundheitsamt, Straßenbaubehörde sowie Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz) sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur Verkehrs- und Immissionsthematik eingegangen.

Die angemessene Berücksichtigung dieser beiden Thematiken wurde durch Gutachten sichergestellt und durch Behandlung in der Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet. Bei einer Zufahrt Nahversorgungszentrum südlich der Kreuzung Katzemer Straße/ In Kückhoven ist sowohl an der Einmündung Katzemer Straße / In Kückhoven als auch an der südlich anschließenden Einmündung Katzemer Straße / Zufahrt Nahversorgungszentrum ein guter Verkehrsablauf sichergestellt. Der Verkehr auf der Katzemer Straße wird nicht beeinträchtigt, die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen wurde nachgewiesen. Die festgesetzten schalltechnischen Regelungen erfüllen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung und vermeiden damit mögliche Lärmkonflikte.

Der Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, gab die gesicherte Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Planung zu Bedenken. Während des Bauleitplanverfahrens wurden die Bedenken des Kreises in Abstimmung mit diesem und der Bezirksregierung (Dezernat 54) ausgeräumt.

Hinweise der Wehrbereichsverwaltung – West, der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, des Niersverbandes, der Kreisverwaltung Heinsberg (Untere Wasserbehörde), der IHK Aachen sowie der WestEnergie und Verkehr wurden nach Prüfung entsprechend ihrer Relevanz in die Planfassung des Bebauungsplanes als Hinweise bzw. in die Planurkunde und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes als Teil der Begründung beigefügt.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen werden die durch die Festsetzung eines Sondergebietes bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Eingriffe teilweise ausgeglichen, indem auf ehemaligen Ackerflächen Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickelt werden, durch die eine Erhöhung des Struktureichtums und eine Verminderung der Nutzungsintensität in den Randbereichen erzielt wird. Diese Maßnahmen haben außerdem positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion, die Grundwasserschutzfunktion und unterstützen die Klima ausgleichenden Funktionen. Mit den Maßnahmen sind vor allem am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine Eingrünung am Ortsrand und eine künftige Verbesserung des Landschaftsbildes verbunden.

Entsiegelungen als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Bodens sind nicht möglich.

Durch die Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort wird die künftige Beeinträchtigung durch die geplante Neuversiegelung verringert. Die möglichen Verkehrs- und Lärmkonflikte wurden durch Gutachten untersucht und geregelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der insgesamt geringen bis mittleren Bedeutung der Schutzgüter durch den Bebauungsplan Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“ keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Umweltbelange zu erwarten sind.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der städtischen Planungsziele und –absichten kommen für den Bebauungsplan keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Erkelenz im April 2009